



Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

An die Tagespflegepersonen
und Eltern von Kindern,
die in Kindertagespflege betreut werden

Ihr Kontakt beim Landratsamt

B. Felger

St.-Wolfgang-Straße 15
72764 Reutlingen

Zimmer: 107

Telefon: 07121 480-4290

Fax: 07121 480-1814

E-Mail: b.felger@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen

Datum

42/4-bf

22.02.2021

Regelungen aktuelle Situation Schließzeit seit 16.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 16.12.2020 wurde die Kindertagespflege untersagt mit Ausnahme der Notbetreuung. Zum 22.02.2021 erfolgt nun wieder der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen erfolgen, also so wie es vor der Schließung war. Zur Klarstellung möchte ich Ihnen nun einige Punkte mitteilen.

Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Laufende Geldleistung Stundensatz

1. Die laufende Geldleistung wurde seit 16.12.2020 bis einschließlich 31.01.2021 ohne Minderung an die Tagespflegepersonen gezahlt. Der Landkreis will damit über eine freiwillige Leistung das Engagement der Tagespflegepersonen seit Beginn der Pandemie würdigen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Notbetreuung angeboten wurde oder nicht.
2. Für den Zeitraum 01.02.2021 bis 21.02.2021 erfolgt in den Fällen, in denen keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, eine Zahlung mit 80% der laufenden Geldleistung. Notbetreuung wird in der Regel entsprechend der bisherigen Betreuung angeboten und damit in voller Höhe finanziert.
Sollten Eltern und Tagespflegepersonen sich in diesem Zeitraum den im Rahmen der Notbetreuung auf eine andere Stundenzahl verständigt haben, ist dies über die Anlage 7 mitzuteilen. Der Landkreis erklärt sich auf freiwilliger Basis bereit, die Differenz der Stunden zur regelmäßigen Betreuung auch mit 80% der Geldleistung zu bezahlen.
3. Ab dem 22.02.2021 erfolgt wieder der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Das Jugendamt geht zunächst davon aus, dass die regelmäßige Betreuung wieder im selben Umfang in Anspruch genommen wird wie vor der Schließung. Ist dies nicht der Fall sind die geänderten Zeiten und Zeiträume über die Anlage 7 mitzuteilen. In jedem Fall wird die über die

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz



Anlage 7 mitgeteilte Zeit finanziert. Konkret bedeutet dies bei einer Änderung der Zeiten ab 22.02.2021 dass auch nur die dann genannten Zeiten finanziert werden.

Die Abrechnung der vorgenannten Konstellationen erfolgt im Nachhinein im Laufe des Jahres.

Laufende Geldleistung - Sozialversicherungsbeiträge

Eine Kürzung der Beiträge erfolgt nicht. Die Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Ersatz einer angemessenen Versicherung. Der Versicherungsbeitrag errechnet sich aus den im Kalenderjahr bezogenen Einkünften und ändert sich dann, wenn weniger Einkommen erzielt wird. Die Korrekturbescheide der Kranken- und Rentenversicherungen werden von den Tagespflegepersonen vorgelegt und führen dann zu zeitversetzter Berücksichtigung bzw. Rückforderung.

Kostenbeiträge Eltern

Eltern, deren Kinder in der angeordneten Schließzeit (16.12.2020 - 21.02.2021) nicht betreut wurden (auch nicht notfallbetreut) erhalten den Kostenbeitrag in Höhe des kalendertäglichen Betrages erstattet. Dies kann nur sukzessive erfolgen entsprechend der vorliegenden Liste über die Notbetreuungen.

Für Kinder, die notfallbetreut wurden, wird ein Kostenbeitrag in Höhe der in Anspruch genommenen Betreuung erhoben. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Notbetreuung in Höhe der bisherigen Betreuung in Anspruch genommen wurde. Ist dies nicht der Fall wird der Kostenbeitrag entsprechend berechnet und Differenzbeträge erstattet.

Ab dem 22.02.2021 erfolgt wieder der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Das Jugendamt geht davon aus, dass die vor dem 16.12.2020 festgelegten Zeiten wieder gelten. Ab diesem Zeitpunkt muss daher der Kostenbeitrag wieder in der festgesetzten Höhe bezahlt werden. Eine Stornierung der Daueraufträge ist nicht notwendig die zuviel bezahlten Kostenbeiträge werden erstattet.

Pausieren der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Im Rahmen der selbständigen Tätigkeit müssen Tagespflegepersonen entscheiden, ob sie angesichts der Pandemiesituation ihr Angebot aufrechterhalten und weiterhin als Tagespflegeperson tätig sind (ggf. mit einer Vertretungslösung) oder in dieser Zeit komplett pausieren. Entscheidet sich eine Tagespflegeperson zu pausieren und das Angebot auch nicht über die Vertretungsperson aufrecht zu erhalten, entfällt in dieser Zeit der Anspruch auf die laufende Geldleistung. Tagespflegepersonen müssen die Zeiträume der Pausierung dem Tagesmütterverein und dem Jugendamt mitteilen.

allgemeine Regelung von Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheiten des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird wie bisher die laufende Geldleistung bis zu **6 Wochen** weitergewährt. Die Regelung der 6-Wochen-Frist gilt bis zum 31.12.2021. In diesen Fällen ist auch der Kostenbeitrag weiter zu zahlen.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes (durch eine Vertretungsperson) wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

1. Krankheit oder Quarantäne Kind

Die Tagespflegeperson erhält die laufende Geldleistung. Die bislang geltende Regelung der vorübergehenden Abwesenheit von 4 Wochen im Jahr wird bis 31.12.2021 auf 6 Wochen erweitert. Die Eltern müssen den Kostenbeitrag entrichten.

2. Erkrankung, Quarantäne oder Tätigkeitsverbot der Kindertagespflegeperson

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht ein Entschädigungsanspruch auf Verdienstaufschlag. Dieser greift jedoch nicht, wenn eine Kindertagespflegeperson, die sich in Quarantäne befindet oder einem Tätigkeitsverbot unterliegt, so schwer erkrankt, dass sie arbeitsunfähig ist. In diesem Fall besteht kein Entschädigungsanspruch. Grund hierfür ist, dass dann die Krankheit die Ursache für den Verdienstaufschlag ist und nicht die Quarantäneanordnung bzw. das Tätigkeitsverbot.

In den Fällen der Arbeitsunfähigkeit wird die laufende Geldleistung weitergewährt. Auch hier gilt ggf. die 6-Wochen-Regelung.

In den Fällen, in denen Arbeitsfähigkeit bestand, jedoch eine Tätigkeit wegen der Quarantäne nicht erfolgen konnte, kann ein Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz bestehen. Dieser Anspruch ist vorrangig vor der Gewährung der Geldleistung. Hierfür müssen die Tagespflegepersonen einen Antrag stellen und den Bescheid dem Jugendamt vorlegen, damit eine mögliche Rückforderung berechnet wird.

3. Erkrankung oder Quarantäne von Haushaltsangehörigen einer Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt ohne gleichzeitige Erkrankung, Quarantäne oder Tätigkeitsverbot der Kindertagespflegeperson

Hier besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Leistungen an die Kindertagespflegeperson werden nicht gekürzt, da in der Regel die Kindertagespflegeperson für eine Vertretung sorgt oder dieser Zeitraum mit in die 6-Wochen-Regelung fällt. Sind im Einzelfall keine der vorgenannten Regelungen vorliegen, sollte Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen werden. Dies hat ggf. auch Auswirkungen auf den von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag.

Freundliche Grüße

gez.
B. Felger